



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

XXXX

Drucksache XVIII-A XXX
Datum 11.2.2008

Auskunftersuchen gem. § 27 BezVG

der Abgeordneten

Frank Schmitt, Claudius von Rüden, Wolfgang Kaeser,
Astrid Juster, Henrik Strate (alle SPD-Fraktion)

Zulässigkeit der Einschränkung von Themen im Regionalausschuss II

Mit Einsetzungsbeschluss vom 27.03.2008 (Drucksache XVII-006CGLF, siehe Anlage) wurden für Altona zwei Regionalausschüsse eingesetzt. Der Regionalausschuss II soll sich mit den (Folge-) Projekten der Aktiven Stadtteilentwicklung und mit allen Angelegenheiten, welche die Stadtteile Lurup, Osdorf und Iserbrook in besonderem Maße betreffen, befassen und kann stellvertretend für die BV abschließende Voten fassen. In den genannten Angelegenheiten kann er aber auch dem jeweils zuständigen Fachausschuss Empfehlungen zur weiteren Beratung geben.

Die drohende Schließung der Bücherhalle Iserbrook ist eine Angelegenheit, die unter dem Aspekt eines sozialen Treffpunkts in einem Stadtteil ohne gewachsenes Zentrum sowohl dem Kulturausschuss als auch dem Regionalausschuss II zugeordnet werden kann.

Im Ältestenrat vom 23.06.2008 wurde beschlossen, dass die Befassung mit allen Aspekten der Bücherhallen im Bezirk dem Fachausschuss für Kultur und Bildung zu übergeben seien.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die für die Bezirksaufsicht zuständige Behörde um folgende Auskünfte:

1. Mit Verweis auf den Beschluss des Ältestenrates vom 23.06.2008 wird dem Regionalausschuss II bei Gleichheit der Stimmen der Ausschussmitglieder untersagt, sich mit den sozialen Aspekten, die sich aus einer Schließung der Bücherhalle Iserbrook ergeben, zu befassen. Hält die Bezirksaufsichtsbehörde eine solche Entscheidung, ein Thema, das sowohl den Regionalausschuss als auch einen Fachausschuss betrifft, ausschließlich einem Fachausschuss zu übergeben und damit die Möglichkeit des Regionalausschusses, sich mit den Aspekten, die ihre Region in besonderem Maße betreffen ausschließt, mit § 16 Abs. 3 Satz 3 BezVG vereinbar? Wie begründet die Bezirksaufsichtsbehörde ihre Auffassung?

2. Nach § 14 Abs.2 der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Altona und ihrer Ausschüsse ist es Aufgabe des Hauptausschusses, die Arbeit der Ausschüsse zu koordinieren. Im Beschluss zur Einsetzung eines Ältestenrates / Geschäftsordnungsausschusses (Drucksache XVIII-026) hat die Bezirksversammlung Altona von der Möglichkeit, Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung an den Ältestenrat zu überweisen, keinen Gebrauch gemacht. Hält die Bezirksaufsichtsbehörde die Entscheidung des Ältestenrates, die von der Bezirksversammlung nicht bestätigt wurde, für eine Überschreitung des Entscheidungsrechts (§ 21 BezVG), da nach § 16 Abs. 1 BezVG Ausschüssen lediglich die Vorbereitung von Beschlüssen obliegt, sofern ihnen nicht nach § 16 Abs. 4 BezVG die Bezirksversammlung die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen hat? Wie begründet die Bezirksaufsichtsbehörde ihre Auffassung?
3. Die Vorschrift zum Grundsatz der Einmalbefassung in § 18 BezVG bezieht sich auf die Überweisung von Angelegenheiten in einen Ausschuss und lässt für die Beteiligung des Haushaltsausschusses, des Jugendhilfeausschusses oder eines Regionalausschusses Ausnahmen zu. Ist durch diese Regelung auch das Initiativrecht der Mitglieder bzw. Fraktionen, in einem Ausschuss Anträge einzubringen oder Sachstandberichte abzufragen, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, betroffen? Wie begründet die Bezirksaufsichtsbehörde ihre Auffassung?